

Lösungsskizze zur Prüfungsklausur: Allgemeines Verwaltungsrecht

Laufbahnlehrgang für den mittleren Dienst

1. Prüfungsarbeit

Allgemeines Verwaltungsrecht

Hilfsmittel: Text Pappermann
Zeit: **180 Minuten**
Seitenzahl: 2 Seiten
Hilfsmittel: Textsammlung Pappermann

Hinweis: Die Bearbeitung des 1. Falls bildet den Schwerpunkt der Klausur.

1. Fall

• Ausgangsfrage

Zu prüfen ist, ob die Entscheidung von Frau Grün (= Rücknahme der Förderung) vom 01.03. formell und materiell rechtmäßig ist.

Formelle Rechtmäßigkeit

• Zuständigkeit

- Amt für Wirtschaftsförderung in G
→ lt. Bearbeitungshinweis zuständig

• Äußere Form

- grundsätzlich Formfreiheit gemäß §§ 10, 37 II 1 VwVfG
- *hier:* Frau Grün verfasst ein Schreiben an Herrn Schnitker
→ Aufhebungs-VA wird schriftlich erlassen

• Begründung

- ein schriftlicher VA ist gemäß § 39 I 1 VwVfG zu begründen
- nach § 39 I 2 VwVfG muss die Begründung die tatsächlichen und rechtlichen Gründe sowie u. U. Ermessenserwägungen enthalten
- *hier:* Frau Grün nennt § 48 I 1 VwVfG und geht auf falschen Betriebssitz ein
- § 48 I 1 VwVfG ist grundsätzlich Ermessensnorm; es finden sich im SV keine Angaben zu Ermessenserwägungen
→ Begründung ist ordnungsgemäß erfolgt; ob Ermessenserwägungen angestellt wurden, ist nicht abschließend zu prüfen (bzw. kann dies unterstellt werden)

• Anhörung

- gemäß § 28 I VwVfG ist bei einem belastenden VA dem Beteiligten die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern
- Herr Schnitker ist als Adressat des VA Beteiligter gemäß § 13 I Nr. 2 VwVfG
- *hier:* Aufhebung des Förderungs-VA bedeutet eine finanzielle Einbuße für Herrn Schnitker, er ist daher anzuhören
- Frau Grün telefoniert am 24.02. mit Herrn Schnitker und teilt ihm ihre Absicht mit, er schildert seine Situation
→ Anhörung ordnungsgemäß erfolgt, keine Ausnahmen nach § 28 II, III VwVfG ersichtlich

• Bekanntgabe

- nach § 41 I 1 VwVfG ist ein VA demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist
- *hier:* Schreiben richtet sich an Herrn Schnitker, als Adressat ist er Beteiligter nach § 13 I Nr. 2 VwVfG
- gemäß § 41 II 1 VwVfG gilt ein schriftlicher VA, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben
- *hier:* Schreiben vom 01.03. geht am 02.03. als einfacher Brief zur Post
→ ordnungsgemäße Bekanntgabe des VA an beteiligten Herrn Schnitker am 05.03.
→ gemäß § 43 I VwVfG wird er damit ihm gegenüber auch wirksam

- Rechtsbehelfsbelehrung

- Bestandteile der Rechtsbehelfsbelehrung und Frist ergeben sich aus § 37 VI VwVfG i.V.m. § 70 I VwGO
- Angabe der Form des Rechtsbehelfs nicht zwingend vorgeschrieben; wenn diese angegeben wird, muss sie allerdings richtig sein
- *hier*: Frist von vier Wochen statt einem Monat in Rechtsbehelfsbelehrung angegeben; Möglichkeit der Niederschrift fehlt
- Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft und unvollständig
- gemäß § 58 II VwGO Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist auf ein Jahr
- kein Einfluss auf formelle Rechtmäßigkeit des Rücknahmebescheids

- Zwischenergebnis:

Der Rücknahme-VA von Frau Grün ist formell rechtmäßig.

Materielle Rechtmäßigkeit

- Ermächtigungsgrundlage

- EG ist hier § 48 I 1 VwVfG
- danach kann ein rechtswidriger VA, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden

- Tatbestandsvoraussetzungen:

- * Vorliegen eines VA

- Bewilligungsbescheid der Subvention für Herrn Schnitker vom 01.10. muss ein VA sein
- gemäß § 35 Satz 1 VwVfG fünf Merkmale eines VA
- *hier*:
 1. Behörde im Sinne von § 1 II VwVfG → Amt für Wirtschaftsförderung der Gemeinde G
 2. Regelung → monatliche finanzielle Förderung in Höhe von 250 Euro ab 15.10.
 3. Einzelfall = einzelne Person/individueller Sachverhalt → Herr Schnitker und sein Malerbetrieb in N
 4. Gebiet des öffentlichen Rechts → Fördersatzung und Haushaltsplan = Ortsrecht
 5. Außenwirkung → Herr Schnitker ist Malermeister, kein Mitarbeiter der Verwaltung
- Bewilligung der Förderung für Herrn Schnitker ist ein VA

- * Rechtswidrigkeit des VA

- Bewilligungsbescheid vom 01.10. darf nicht gegen formelles oder materielles Recht verstoßen
- *hier*: Sachbearbeiter Herr Pelzer vergisst, die Fördervoraussetzungen zu prüfen; gefördert werden nur Betriebe in G; Betriebssitz von Herrn Schnitker liegt aber im Nachbarort N
- Herr Schnitker verstößt gegen die Fördervoraussetzungen, Herr Pelzer hätte ihm die Förderung nicht bewilligen dürfen
- Bewilligungsbescheid also materiell rechtswidrig

- * VA belastend oder begünstigend

- begünstigender VA in § 48 I 2 VwVfG legal definiert: ein VA, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat
- *hier*: Herr Schnitker erhält eine monatliche finanzielle Zahlung; dieser Vorteil wirtschaftlicher Natur ist ein rechtlich erheblicher Vorteil
- Bewilligungsbescheid ist also begünstigend

→ für begünstigende VA gelten gemäß § 48 I 2 VwVfG besondere Rücknahmevoraussetzungen der Abs. II bis IV

- Abs. II gilt für VA, die einmalige/laufende Geldleistung gewähren oder hierfür Voraussetzung sind
- *hier*: monatliche Subvention in Höhe von 250 Euro ab 15.10.
- es handelt sich um eine laufende Geldleistung
- also richtet sich Rücknahme nach Abs. II

* Vertrauensschutz

→ subjektives Vertrauen:

- § 48 II 1 VwVfG Begünstigter hat auf Bestand des VA vertraut

- *hier*: a) Zeitraum vom 01.10. bis 20.01. des Folgejahres:

- Unwissenheit des Herrn Schnitker durch mangelnde Information durch Sachbearbeiter Herrn Pelzer
→ für diesen Zeitraum ist subjektives Vertrauen des Herrn Schnitker zu bejahen

b) Zeitraum ab dem 20.01.:

- Herr Schnitker wird durch Schreiben vom 20.1. über Anforderung an Betriebsitz aufgeklärt

- Info kommt bei ihm an, denn er „befürchtet“ Streichung der Subvention

- *aber*: Herr Schnitker wundert sich über Fortsetzung der Zahlung, geht aber davon aus, dass die Behörde „schon alles richtig mache“; in Telefonat mit Frau Grün am 24.2. beruft er sich auf Vertrauensschutz, wenn er sagt, dass er sich auf die Zahlung verlässt und nichts dafür könne, dass jeder Sachbearbeiter anders entscheide

→ für diesen Zeitraum subjektives Vertrauen im Zweifel anzunehmen, da sich Herr Schnitker explizit darauf beruft

→ vertretbar ist auch die Auffassung, dass subjektives Vertrauen ab dem Telefonat nicht mehr besteht

→ objektiver Vertrauensschutz:

- fraglich ist, ob das subjektive Vertrauen des Herrn Schnitker auch objektiv schützenswert ist

- gemäß § 48 II 2 VwVfG besteht Regelschutzwürdigkeit des Vertrauens bei Verbrauch oder Vermögensdisposition

- *hier*: Herr Schnitker hat Geld immer vollständig für Betrieb ausgegeben

→ Regelschutzwürdigkeit (zunächst) gegeben

aber: Einschränkung durch § 48 II 3 VwVfG → keine Schutzwürdigkeit des Vertrauens bei Vorliegen bestimmter TB-Merkmale

- *hier*: a) Zeitraum vom 01.10. bis 20.01. des Folgejahres:

- in dieser Zeit Unwissenheit des Herrn Schnitker

→ subjektives Vertrauen also objektiv schützenswert; Vertrauensschutz objektiv gegeben

b) Zeitraum ab dem 20.01.:

- nach § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des VA kannte

- Herr Schnitker wurde durch Schreiben vom 20.01. über Anforderung an Betriebsitz aufgeklärt und kannte folglich die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids

→ sein subjektives Vertrauen ab 20.01. nicht mehr objektiv schutzwürdig; kein objektiver Vertrauensschutz für diesen Zeitraum

• Rechtsfolge:

a) Zeitraum vom 01.10. bis 20.01. des Folgejahres:

- § 48 II 1 VwVfG: „darf nicht zurückgenommen werden“ = kein Ermessen

→ keine Rücknahme aufgrund des subjektiven und objektiven Vertrauensschutzes möglich (TB-Voraussetzungen erfüllt)

b) Zeitraum ab 20.01.:

- § 48 II 4 VwVfG: „In den Fällen des Satzes 3 wird der VA in der Regel zurückgenommen“

→ Rücknahme möglich, da zwar im Zweifel subjektives Vertrauen, aber kein objektiver Vertrauensschutz besteht

- „wird in der Regel“ = minimales Ermessen, d.h. fast kein Spielraum

• Ermessensprüfung (nur für den Zeitraum ab 20.01.)

* Entschließungsermessen

- stark eingeschränkt

- *hier*: Sachbearbeiterin Grün ist tätig geworden und hat Rücknahmebescheid erlassen

* Ermessensreduzierung auf Null

- *hier*: es geht um finanzielle Unterstützung, keine wichtigen Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) gefährdet

* Auswahlermessen

- *hier*: Maßnahme Rücknahme

* Ermessensfehler

- gemäß § 40 VwVfG ist Ermessen pflichtgemäß auszuüben

> Ermessensnichtgebrauch

- Behörde erkennt ihr Ermessen nicht und macht es im Bescheid nicht deutlich

- *hier*: keine Anhaltspunkte

> Ermessens Fehlgebrauch

- Einbeziehung sachfremder Erwägungen oder unlogischer Gesichtspunkte, Außerachtlassen wesentlicher Gesichtspunkte

- *hier*: keine Anhaltspunkte

> Ermessensüberschreitung

- Behörde darf gesetzliche Grenzen nicht überschreiten

- keine Grenzen in der Rechtsnorm selbst; Rücknahme durch Rechtsnorm abgedeckt

- Grenzen aus anderen Grundsätzen:

◦ Gleichbehandlungsgrundsatz

- *hier*: keine Anhaltspunkte für eine Verletzung

◦ Verhältnismäßigkeit

geeignet:

- Ziel der Maßnahme: keine unrechtmäßige Subventionszahlung

- durch Rücknahme der Bewilligung Ziel erreicht

→ Rücknahme geeignet

erforderlich:

- vom Grunde her kein anderes Mittel als Rücknahme ersichtlich

→ Rücknahme erforderlich

angemessen:

- persönliches Interesse: Herr Schnitker will Geld weiter erhalten und seine Existenz sichern (knappe Auftragslage)

- öffentliches Interesse: Subventionen korrekt einsetzen, keine Gelder verschwenden, Rechtmäßigkeit herstellen und dadurch Gleichbehandlung wahren

→ öffentliches Interesse an Rücknahme überwiegt, keine unmittelbare Existenzgefährdung des Herrn Schnitker

→ Rücknahme ist angemessen

→ Rücknahme ist verhältnismäßig

→ keine Ermessensüberschreitung

→ keine Ermessensfehler

• Inhaltlich hinreichende Bestimmtheit

- Rücknahmebescheid muss gemäß § 37 I VwVfG eindeutig, klar und aus sich heraus verständlich sein

- *hier*: kein Schreiben abgedruckt

→ nicht abschließend prüfbar bzw. positiv zu unterstellen

• Jahresfrist

- laut § 48 IV 1 VwVfG ist Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig

- *hier*: am 20.01. Schreiben von Herrn Pelzer wg. Betriebssitz; *aber*: Fortsetzung der Zahlung

- „kurz darauf“: Mitarbeiterwechsel im Amt und Prüfung der Förderprojekte → erste Kenntnisnahme durch Frau Grün

- Telefonat zwischen Frau Grün und Herrn Schnitker am 24.2. → definitive Kenntnisnahme durch Frau Grün

- am 01.03. erfolgt Rücknahmeschreiben

→ Jahresfrist eingehalten

Fazit:

- Rücknahme vom 01.03. formell rechtmäßig
- Rücknahme materiell nicht rechtmäßig
 - vollständige Rücknahme aufgrund des Vertrauensschutzes vom 01.10. bis zum 20.01. des Folgejahres rechtswidrig
 - Rücknahme nur ab dem 20.01. möglich
- Erstattung der Subvention nach § 49 a I VwVfG folglich nicht vollständig ab dem 15.10. möglich, sondern erst ab 20.01. des Folgejahres
- Entscheidung der Frau Grün vom 01.03. insgesamt also nicht rechtmäßig

2. Fall

- rechtmäßiger VA vorliegend
- Erlaubnis = sonstiger begünstigender VA
- Widerruf nach § 49 II 1 VwVfG möglich, weil Voraussetzungen gegeben:
 - Nr. 1 Widerrufsvorbehalt im VA gegeben (lt. Sachverhalt)
 - evtl. zusätzlich:
 - Nr. 3 nachträglich eingetretene Tatsachen (Radweg-Umlegung durch Kanalerweiterung) und Gefährdung öffentlicher Interessen ohne Widerruf (Unfälle schon geschehen und weitere zu befürchten aufgrund bestehender Sichtbeeinträchtigung)
- Jahresfrist gemäß § 49 II 2 VwVfG (Verweis auf § 48 IV VwVfG)
 - Einhaltung anzunehmen aufgrund des Unfallzeitraums von zwei Monaten und „daraufhin“ Anhörung von Herrn Schulte durch zuständigen Sachbearbeiter